



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2025, Zahl: 817-1/2025/FG, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zl. 817-0/2020/FO (Friedhofsordnung), wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Aufbahrungshalle/Kapelle werden von der Marktgemeinde Maria Saal Gebühren ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes und der Grabstätten sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle/Kapelle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Maria Saal.

### **§ 3 Höhe der Abgabe**

Grabgebühren – für 10 Jahre pro lfm.	EUR	177,00
Grabgebühr Urne groß (Nische 60/35 cm) – für 10 Jahre pro Urnengrab	EUR	614,00
Grabgebühr Urne klein (Nische 30/22 cm) – für 10 Jahre pro Urnengrab	EUR	410,00
Benützungsg Gebühr für Aufbahrungshalle/Kapelle (Pauschale)	EUR	126,00
Jährliche Friedhofserhaltungsgebühr pro Grab/Urnengrab	EUR	20,00

#### **§ 4 Abgabeschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt beziehungsweise die Aufbahrungshalle/Kapelle zur Benützung beansprucht.

#### **§ 5 Abgabefälligkeit**

Die Grabbenützungsgebühren sind für die gesamte Grabstelle (Gräber und Urnennischen) auf zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Das Nutzungsrecht kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden. Die Friedhofserhaltungsgebühr wird jährlich an alle Urnengrab- und Grabbesitzer vorgeschrieben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2024, Zahl: 817-1/2024/FG, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle der Marktgemeinde Maria Saal ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz Pfaller